

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (3. Ausschuss)**  
**- Drucksache 8/2628 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/2085 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **§ 8** **Bestellung eines Beauftragten**

„(1) Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Geschäftsführung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungssatzung im Einklang steht, kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes der Stiftungsbehörde Rechtsschutz beantragen, wenn ohne die Zuerkennung einer solchen Befugnis nicht gewährleistet wäre, dass die Stiftungsbehörde im Einzelfall ihrer Verpflichtung nachkommt, die Stiftungsverfassung und den Stifterwillen gegenüber der Stiftung und ihren Organen durchzusetzen. Der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes darf nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt sein.“

(2) Ist der Erlass, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes dem Rechtsbehelfsführer nicht bekannt gegeben worden oder hatte er keine Kenntnis davon, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Rechtsbehelfsführer von dem Erlass, der Ablehnung oder der Unterlassung des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

**Begründung:**

Nach dem Vorbild der Schweiz wird die Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert, wobei gemäß der Empfehlung des Deutschen Anwaltvereines der Kreis der Beschwerdebefugten anders als im schweizerischen Recht nicht enumerativ begrenzt, sondern abstrakt gefasst wird. Infrage kommen als Beschwerdebefugte insbesondere Mitglieder eines fakultativen Organes, der Stifter, seine Abkömmlinge, Begünstigte und mögliche künftige Organmitglieder.